

Originalen mit der gleichen Adresse ausgestellt sind, haben sämmtlich auch das gleiche Datum¹; und dies entspricht durchaus der Art, wie wir sonst das Datum gesetzt finden, indem eine selbständige Datierung eine besondere Willens-äusserung des Papstes voraussetzt, während seine Genehmigung für die Herstellung eines Duplicats, wenn um ein solches bei der Aushändigung eines Schreibens von dem Empfänger sofort nachgesucht wurde, kaum erforderlich war. Deswegen möchte ich glauben, dass, wenn ein Schreiben in mehreren Exemplaren ausgefertigt wurde, alle in der Regel das gleiche Datum gehabt haben.

Die vorhergehenden Erörterungen gestatten nun auch eine andere Erklärung für die erwähnten Verschiedenheiten in der Datierung. Die Briefftexte können im Concepte ursprünglich kein Datum gehabt und für die Registrierung richtig den Tag der päpstlichen Genehmigung erhalten haben, während unter das Original incorrect der Tag gesetzt ist, an welchem dasselbe geschrieben wurde². Dies passte für die drei ersten Fälle sehr gut, und wenn man annimmt, dass in dem letzten eine Verwechselung von 'Non.' und 'Id.' stattgefunden hätte, wäre die Schwierigkeit gehoben. Allein selbstverständlich ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass auch beim Nachtragen der Datierung auf die Concepte Fehler gemacht sind und die Originale das correcte Datum angeben. Da aber die Regesten eine selbständige Ueberlieferung neben den Originalen darstellen, dürfen wir die Daten dieser nicht ohne Weiteres als die besser beglaubigten ansehen.

IV. Besonderer Charakter einiger Eintragungen und Umfang der Eintragungen.

Bevor wir nach dem Werthe der Registereintragungen als historischer Quelle fragen, dürfte es nützlich sein, auf den besonderen Charakter von einigen derselben hinzuweisen. Damit wird sich eine Untersuchung über den Umfang der Eintragungen verbinden.

1) Teulet, *Layettes du trésor des chartes*, t. II, S. 566, n. 3346; Philippi, *Preuss. U. B.* n. 144, 162, 288. Vgl. S. 552. 2) In derselben Weise könnte man die S. 557 erwähnte abweichende Datierung von Originalen und Regestenbriefen ('Dat. ut supra') erklären wollen. Allein dem widerspricht Folgendes: 1) Die ersten Schreiben in den Gruppen pflegen vollständig datiert zu sein und erst später überwiegt 'Dat. ut supra'; z. B. Berger 2917 u. folg., 2964 u. folg., 2998 u. folg.; 2) Vollmachten für päpstliche Legaten finden sich Inn. IV. Reg. Lib. XI, 11 u. folg. mit verschiedenen Daten registriert; vgl. S. 558, not. 2; 3) Bei den Eintragungen mit 'In eundem modum' haben wir eine ganz ähnliche Erscheinung, auch ein Generaldatum, das nicht immer für jeden Brief genau richtig ist.